Zentralverband Gartenbau e. V. (ZVG)

Stellungnahme
zur
geplanten Kunststoffverpackungsteuer

Der Zentralverband Gartenbau e. V. (ZVG) unterstützt das Ziel, Kunststoffverpackungen zu reduzieren, Kreislaufwirtschaft zu stärken und den Einsatz von Rezyklaten auszuweiten. Die geplante Kunststoffverpackungsteuer führt jedoch zu erheblichen zusätzlichen Kosten und Bürokratiebelastungen für gartenbauliche Betriebe. Eine Kunststoffsteuer würde die Wettbewerbsfähigkeit des Gartenbaus zusätzlich erheblich beeinträchtigen und die Branche neben hohen Energiepreisen und der CO_2-Bepreisung weiter belasten. Besonders betroffen sind unverzichtbare Transport-, Schutz- und Logistikverpackungen für lebende und leicht verderbliche Pflanzen sowie Blumen und gartenbauliche Erzeugnisse wie Obst und Gemüse.

Kurzfassung:

Aus Sicht des ZVG darf die Steuer nicht solche Kunststoffverpackungen verteuern, die aus Gründen des Produktschutzes, der Pflanzenqualität, der Hygiene oder der sicheren Beförderung derzeit nicht vermeidbar sind. Für Obst und Gemüse bieten Kunststoffverpackungen nicht nur Produktschutz, sondern auch Schutz vor Lebensmittelverlust und Verderb, Packungen erhalten die Frische der Produkte. Ebenso darf die Steuer bestehende Mehrwegsysteme und den Einsatz recycelter Kunststoffe nicht wirtschaftlich benachteiligen.

Der ZVG fordert insbesondere:

- die Herausnahme von Transport-, Schutz- und Ladungssicherungsverpackungen für lebende Pflanzen und andere gartenbauliche Erzeugnisse aus dem Steuergegenstand,
- eine eindeutige Abgrenzung steuerpflichtiger Verpackungen von Kulturtöpfen, Anzuchtplatten, Mehrwegtrays und sonstigen Produktions- und Kultursystemen,
- eine vollständige Steuerbefreiung für Mehrwegtransportverpackungen und Pool-Systeme,
- die unmittelbare, rechtssichere und unbürokratische Entlastung des nachgewiesenen Rezyklatanteils ab Beginn der Steuererhebung,
- die Vermeidung nationaler Wettbewerbsnachteile im europäischen Pflanzen- und Blumenhandel, bei Obst und Gemüse sowie
- eine kohärente Abstimmung mit der europäischen Verpackungsverordnung (PPWR) und die Vermeidung widersprüchlicher Doppelregulierung sowie
- eine praxistaugliche Übergangsfrist mit verbindlichen Vollzugshinweisen vor Anwendungsbeginn.

Berlin Claire-Waldoff-Straße 7 | 10117 Berlin | Telefon +49 30 200065 - 0 | Telefax +49 30 200065 - 27
Bonn Bornheimer Straße 37 | 53111 Bonn | Telefon +49 228 81002 - 0

Der Gartenbau ist durch eine hohe Produktvielfalt, kleinteilige Betriebsstrukturen und einen intensiven europäischen Wettbewerb geprägt. Pflanzen, Blumen, Jungpflanzen und andere gartenbauliche Erzeugnisse sind lebende, empfindliche und häufig leicht verderbliche Waren. Für ihre Vermarktung und Beförderung sind Schutz-, Transport- und Ladungssicherungsverpackungen vielfach technisch unverzichtbar.

Erfasst werden sollen unter anderem bestimmte Folien aus Polyethylen, Polypropylen und Polyethylenterephthalat, geschäumte Kunststofffolien bis zu einer Dicke von zwei Millimetern sowie Transport- und Verpackungsmittel, Verschlüsse und weitere Verpackungsgegenstände aus Kunststoff. Zusätzlich werden bestimmte Papier-, Textil- und Metallverpackungen einbezogen, wenn ihr Kunststoffanteil mindestens 50 Gramm je Kilogramm beträgt. Die Steuer soll sich nach dem enthaltenen Kunststoffgewicht bemessen und 550 Euro je 1.000 Kilogramm Kunststoff betragen.

Damit können im Gartenbau insbesondere Stretch- und Wickelfolien, Schrumpfhauben, Beutel, Säcke, Kunststoffkisten, Transporttrays, Schutz- und Polstermaterialien sowie kunststoffhaltige Verbundverpackungen erfasst werden. Die Belastung trifft nicht nur Hersteller von Verpackungen, sondern kann bei Bezügen aus anderen Mitgliedstaaten oder bei Einfuhren auch unmittelbar gartenbauliche Handels- und Erzeugerbetriebe betreffen.

1. Gartenbaulich notwendige Transport- und Schutzverpackungen ausnehmen

Stretchfolien, Schrumpfhauben, Folienbeutel und vergleichbare Verpackungen werden im Gartenbau eingesetzt, um Pflanzen und Blumen vor Austrocknung, mechanischer Beschädigung, Verschmutzung und Qualitätsverlust zu schützen. Sie sichern zudem Ladeeinheiten und verhindern Schäden auf dem Transportweg. Eine kurzfristige Substitution ist bei vielen Anwendungen weder technisch noch wirtschaftlich möglich. Mulchfolien, Spargelfolien, Lochfolien sowie Gewächshaus-, Tunnel- und Treibfolien wären ebenfalls betroffen und würden die Produktion erheblich verteuern.

Der ZVG fordert daher eine Ausnahme für Transport-, Schutz- und Ladungssicherungsverpackungen, die zur Beförderung lebender Pflanzen, Blumen und anderer leicht verderblicher gartenbaulicher Erzeugnisse erforderlich sind sowie für die genannten Produktionsmittel .

Darüber hinaus erfüllen Kunststoffverpackungen im Gartenbau wichtige Funktionen zur Sicherung von Produktqualität und Vermarktungsfähigkeit. Sie schützen lebende Pflanzen, Blumen und frisches Obst und Gemüse vor Austrocknung, mechanischen Beschädigungen, Verschmutzungen und Qualitätsverlusten. Eine Verringerung des Verpackungseinsatzes darf nicht zu steigenden Produkt- oder Lebensmittelverlusten führen. Dies widerspräche den Zielen der Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit. Bei der Ausgestaltung des Gesetzes ist daher ausdrücklich zu berücksichtigen, dass Verpackungen im Gartenbau häufig nicht vermeidbar sind, sondern dem notwendigen Produkt-, Frische-, Hygiene- und Transportschutz dienen.

2. Produktionsmittel und Verpackungen rechtssicher abgrenzen

Anzuchtplatten, Jungpflanzenplatten und Mehrwegtrays erfüllen häufig vorrangig eine Produktions-, Kultur- oder Handhabungsfunktion und dürfen nicht als steuerpflichtige Verpackung behandelt werden.

Der ZVG fordert eine ausdrückliche Ausnahmeregelung, da eine weitere Verteuerung die Branche erblich belasten würde und eine Verteuerung die Umstellung auf Mehrweg sehr erschweren wird. Die Branche hat mit dem EPT-Tray eine Mehrweg-Lösung entwickelt und stellt sich um.

3. Mehrwegsysteme vollständig freistellen

Im Gartenbau etablieren sich Mehrwegtrays und Transportkisten. Diese Systeme vermeiden Einwegverpackungen und unterstützen geschlossene Kreisläufe. Ihre Besteuerung würde ökologisch sinnvolle Investitionen verteuern und stünde dem Ziel der Abfallvermeidung entgegen.

Der ZVG fordert deshalb eine vollständige Steuerbefreiung für Mehrweg-Transportverpackungen und Pool-Systeme. Eine bloße spätere Entlastung wäre wegen der Vorfinanzierung und des Nachweisaufwands nicht ausreichend.

4. Rezyklatentlastung ab Anwendungsbeginn gewährleisten

Der ZVG fordert, die Entlastung des nachgewiesenen Rezyklatanteils verbindlich und ab Beginn der Steuererhebung vorzusehen. Herstellerbescheinigungen und anerkannte Lieferantenerklärungen müssen als Nachweis ausreichen. Doppelprüfungen gegenüber den Nachweisen nach dem Verpackungsrecht sind zu vermeiden. Zudem gibt es erst wenig Einsatzmöglichkeiten von recyklathaltigen Kunststoffen im Lebensmittelbereich.

5. Kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) entlasten und Bürokratie begrenzen

Die Pflichten müssen auf den Verpackungshersteller konzentriert werden. Gartenbaubetriebe dürfen beim bloßen Bezug bereits versteuerter Verpackungen nicht erneut belastet werden.

Der ZVG fordert daher eine bürokratiearme und praxistaugliche Regelung für innergemeinschaftliche Bezüge.

6. Keine nationalen Wettbewerbsnachteile schaffen

Gartenbauliche Produkte werden in einem eng verflochtenen europäischen Markt gehandelt. Eine ausschließlich nationale Steuer verteuert die Erzeugung und Vermarktung in Deutschland und kann Importe aus Mitgliedstaaten ohne vergleichbare Belastung begünstigen. Die vorgesehene Entlastung bei Lieferungen in andere Mitgliedstaaten beseitigt die Vorfinanzierung und den administrativen Aufwand nicht vollständig. Der ZVG fordert eine wettbewerbsneutrale Ausgestaltung.

Gartenbaubetriebe stehen jedoch unter erheblichem Wettbewerbsdruck und können zusätzliche Kosten gegenüber Handel und Endkunden häufig nur eingeschränkt weiterreichen. Die Steuer würde daher vielfach unmittelbar die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Betriebe beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund bereits erheblich gestiegener Kosten für Löhne, Energie, Betriebsmittel und Logistik.

7. Kohärenz mit der PPWR sicherstellen

Mit der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) besteht bereits ein umfassender europäischer Rechtsrahmen zur Verringerung von Verpackungsabfällen, zur Stärkung von Mehrwegsystemen und zum Ausbau des Rezyklateinsatzes. Zusätzliche nationale steuerliche Belastungen dürfen nicht zu widersprüchlichen Anforderungen oder einer Doppelregulierung führen. Unternehmen benötigen Planungssicherheit sowie praktikable und wirtschaftlich tragfähige Verpackungslösungen.

Nationale Sonderregelungen dürfen die europäischen Transformationsvorgaben nicht konterkarieren oder zusätzliche Wettbewerbsnachteile für deutsche Gartenbaubetriebe verursachen. Insbesondere müssen Begriffsbestimmungen, Nachweise für Rezyklatanteile, Mehrwegkriterien und Dokumentationspflichten so weit wie möglich aufeinander abgestimmt werden.

Zentralverband Gartenbau e. V. (ZVG)

Berlin, 19. Oktober 2026